Rahmen-Hygieneplan März 2021 (Stand 12.03.2021) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen (Fassung 12.03.2021), auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter <u>www.km.bayern.de</u>
- Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, sind gelb hervorgehoben.

	,
Grundlegende Hygie- nemaßnahmen → Abschnitt III.4.2	 regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich Einhalten der Husten- und Niesetikette Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler → Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7	 Für Schülerinnen und Schüler besteht auf dem gesamten Schulgelände – auch am Sitzplatz im Klassenzimmer – Maskenpflicht. Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler empfohlen. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. Tragepausen: Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist. Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassenbzw. Aufenthaltsraums können Schülerinnen und Schüler die MNB am Platz abnehmen. Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → Abschnitt 1.3a bzw. → Abschnitt 7.
Maskenpflicht für Lehr- kräfte → Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7	 Für Lehrkräfte besteht auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. "OP-Maske"). Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen.
Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen → Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.8	 Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske ("OP-Maske") tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelegung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder

	o hoj Augübung der Tätigkeit mit Cefährdung durch er
	 bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch er- höhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.
	ASTRONY TO COOL AUGUSTO 24 TO MINOTI ISL.
	Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.
Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zu- ständigen Kreisverwal- tungsbehörde) → Abschnitt III.2 Lüften	 Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen treffen. Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen. mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO2-
→ Abschnitt III.4.3.2	 Konzentration sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang → Abschnitt III.7.3.2	Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min. Unterricht
Partner- und Gruppen- arbeit	Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands
→ Abschnitt III.5.4	möglich.
Sportunterricht → Abschnitte III.7.1 und III.7.2	 Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.
Gesang im Unterricht	Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit
→ Abschnitt II.7.3.1	kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten und
	 eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Im Freien kann im Abstand von 2,5 Metern im Klassenverband Unterricht im Blasinstrument und Gesang stattfinden (bei Einhaltung des Abstands auch ohne Maske).
Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang	 <u>Einzelunterricht</u> mit 2,5 Metern Abstand Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich
→ Abschnitt III.7.3	 Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbil- dungsrichtungen (vgl. II.7.3.1d)

Unterricht im Fach Er-	unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a.
nährung und Soziales	sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt
→ Abschnitt III.7.4	werden
	Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren
	Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewa-
	schen sein
Betrieb von Pausenver-	unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisa-
kauf und Mensabetrieb	torischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten
→ Abschnitt III.8	werden kann
Schulische Ganz-	Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hy-
tagsangebote und Mit-	gieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jewei-
tagsbetreuung	lige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstel-
	len hat.
→ Abschnitt III.9	U.a. ist zu beachten:
	möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden
	verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen
	auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht
Schulbesuch bei leich-	In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test
ten Erkältungssympto-	möglich:
men	 Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B.
(Schnupfen ohne Fieber,	
gelegentlicher Husten)	Heuschnupfen)
	 Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
→ Abschnitt III.14.1 → Merkblatt	 Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern
	In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt,
	wenn ein <u>negatives Testergebnis</u> auf Basis eines POC -
	Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird.
	Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!
Schulbesuch mit	 Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller
Krankheitssymptomen	Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe
	auch → Merkblatt)
→ Abschnitt III.14.1	 Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder
→ Merkblatt	möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
	 Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gu-
	tem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnup-
	fen und gelegentlichen Husten) oder
	 Die Schülerin bzw. der Schüler hat
	 Schnupfen oder Husten mit allergischer Ur-
	sache (z.B. Heuschnupfen),
	 verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
	 gelegentlichen Husten, Halskratzen oder
	Räuspern.
1	In judam Fall muse yer dam Cabulbasuah ain nagatiyas
	In jedem Fall muss <u>vor</u> dem Schulbesuch ein <u>negatives</u>
	<u>Testergebnis</u> auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests
	Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests

1 - l	
Lehrkräfte/nicht-unter-	Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten
richtendes Personal	diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerin-
mit Erkältungs- bzw.	nen und Schüler (s. o.).
Krankheitssymptomen	
→ Abschnitt III.14.1c	
Vorgehen bei positi-	 Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die
vem Selbsttest	betroffene Person sofort absondern.
→ Abschnitt III.14.2.4	 Gesundheitsamt und Schulleitung sollen informiert wer-
	den.
	 Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Te-
	stung an und informiert über das weitere Vorgehen.
Konferenzen, Bespre-	Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkol-
chungen und Ver-	legium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis
sammlungen	auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfin-
→ Abschnitt 10.	den.
	in Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Klein-
	gruppen
	Vollversammlungen nicht zulässig
Einbeziehung Dritter	unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des
bei schulischen Veran-	Rahmen-Hygieneplans möglich
staltungen	
→ Abschnitt III.15.1	
Mehrtägige Schüler-	Vorerst bis 06.06.2021 nicht möglich
fahrten	
→ Abschnitt III.15.2	
Einsatz der Corona-	ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2
Warn-App durch SuS	BayEUG
→ Abschnitt III.16.2	